Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 4 (1918)

Heft: 31

Artikel: Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das neue kirchliche Gesetzbuch und die Schule.

Das neue kirchliche Gesethuch befaßt sich auch mit dem Schulgebiete. Bei dem Charafter der Weltkirche und den Verschiedenheiten der Bölfer und Länder muß sich selbstverständlich die kirchliche Gesetzebung auf das Allgemeingültige und Wesentliche beschränken. Tropdem bilden die 12 Bestimmungen, die das neue Gesethuch No. 1372-1383 über die Schulen aufstellt, eine kostbare und unersetz liche Grundlage jeder Schulgesetzgebung. Sie fordern für jede Elementarschule einen dem Alter entsprechenden obligatorischen Religionsunterricht, und für die Mittel- und Oberschulen sprechen sie den Wunsch aus, daß auch hier weitere Ausbildungsmöglichkeit in der chriftlichen Lehre geboten werde (No. 1373). Ebenso entschieden betonen sie den Besuch katholischer Schulen durch die Ratholiken, also das Recht der Konfessionsschulen (No. 1374). Den Gläubigen obliegt die Pflicht, zur Gründung und Erhaltung katholischer Schulen beizutragen (No. 1379). Mit besonderem Nachdruck wird das Aufsichtsrecht der Kirche über den Religionsunterricht und die Pflicht der Aberwachung des gesamten religiösen Lebens an allen Schulen ausgesprochen (No. 1381); eigene Visitationen follen dieser Aufgabe dienen (No. 1382). Feierlich wahrt sich die Kirche das Recht der Errichtung von Schulen von der Volksschule an bis zur Universität hinauf (No. 1375).

(Ein ausführzicher Artikel über diese Frage folgt in einer nächsten Nummer.)

Krankenkasse

des Bereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannte Rasse.)

- 4. Kommissionssigung: 25. Juli 1918.
- 1. Die leidige "Grippe" zeigt sich schon mit 4 Krankheitsmeldungen an. Möge dieselbe an unserer Kasse gnädig vorbeigehen.
- 2. Frauen, die noch nicht lange genug der Krankenkasse angehören, überssehen oft die Fußnote zu Art. 18 (Seite 7 der Statuten *) Art. 14 des Bundessgeses). Es wird ausdrücklich darauf verwiesen.
- 3. Einige in letter Zeit gemachte Erfahrungen lassen eine vermehrte Krankenkontrolle sehr wünschbar erscheinen.
- 4. Trozdem Art. 23 eine möglichst so fort ige Krankenmeldung an den Kassier verlangt, wird dieselbe oft über Gebühr hinausgeschoben. Die Kom=mission wird sich in Zukunft strikte an die Statuten halten. Aus zu späten An=meldungen (speziell wenn auch das Datum des sich krank Meldenden mit dem Datum der ärztlichen Bescheinigung sich nicht deckt) ergeben sich oft Komplikationen.
- 5. Wieder liegen Dankschreiben von solchen genesenden Kollegen vor, denen unsere Krankenkasse eine große Helserin war.
- 6. Von der vers. techn. Untersuchung der Kasse sind bereits zwei Abschnitte in unsern Händen; nämlich "Zahl der Krankentage" und "Höhe der Monatsbeiträge"; die große Arbeit wird vier Abschnitte umfassen. Sobald sie vollsständig vorliegen, wird die Kommission sie in der Gesamtheit beraten. Vorläusig sei sie herzlich verdankt.